



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 16. Februar 2022

Nummer 6

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Angebote zur Aufnahme, Integration und Unterbringung geflüchteter Menschen (Integrationsbudget für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg) 147

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Wastl Familienstiftung“ 152

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ 152

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow OT Brunow 152

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer 154

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Heckelberg-Brunow OT Heckelberg 156

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde 158

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg 159

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01983 Großbräschen 161

Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen (Schweinehaltungsanlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz 162

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow OT Brunow	163
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg	165
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	167
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	170
Sonstige Sachen	171
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	171
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	172

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Angebote zur Aufnahme, Integration und Unterbringung geflüchteter Menschen (Integrationsbudget für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg)

Vom 28. Januar 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Aufnahme, Integration und Unterbringung von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler und regionaler Ebene.

Ziel der regionalorientierten Landesförderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Integration und aktiven Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Im Sinne eines umfassenden Ansatzes sind hiervon auch die interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen sowie der Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen aufgrund der Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung umfasst.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

2.1 Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zum Zwecke des Austauschs zwischen zugewandelter und ortsansässiger Bevölkerung sowie Dolmetscher- und Sprachmittlerleistungen.

2.2 Sicherung und nachhaltige Entwicklung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Integrationsarbeit auf kommunaler und lokaler Ebene, einschließlich entsprechender Beratungsangebote:

- Förderung der Integration im Quartier und im nachbarschaftlichen Umfeld,
- Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteurinnen und -akteuren,

- Sicherung und Entwicklung von wohnort- beziehungsweise unterbringungsnahen Beratungsangeboten für Migrantinnen und Migranten außerhalb der gesetzlich gewährten Erstattungsleistungen für unterbringungsnaher Migrationssozialarbeit sowie Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst,
- Spezifische Integrationsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen,
- Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, beispielsweise durch Aufklärung bezüglich der Rechte von Frauen, des Rechts auf Gleichbehandlung, des Gewaltschutzes sowie der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern.

2.3 Berufliche Orientierung und berufliche Integration, Arbeitsmarktintegration:

- Berufsorientierung für Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- Ausbildungsbegleitende Unterstützungs- und Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten,
- Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten,
- Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.

2.4 Förderung der Integration in Kitas und Schulen:

- Sozialpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Kitas und Schulen,
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache, zusätzliche und integrative Lernangebote.

2.5 Förderung der interkulturellen Kompetenz Beschäftigter und der interkulturellen Öffnung von Behörden und Einrichtungen:

- Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenzen für Beschäftigte in Kitas, Schulen und Arbeits- und Leistungsverwaltungen sowie des auszubildenden Personals in Unternehmen, Berufsschulen und Einrichtungen der sozialen Arbeit,
- interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes sowie der Einrichtungen der sozialen Arbeit.

2.6 Förderung eines von gegenseitiger Akzeptanz und Welt-offenheit geprägten Klimas und einer wertschätzenden und gewaltfreien Kommunikations- und Streitkultur:

- Entwicklung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für kommunale und lokale Integrations-

- akteurinnen und -akteure zur Etablierung einer wertschätzenden Diskussions- und Streitkultur,
- Gewaltprävention zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft,
- Beratung und Betreuung für von Gewalt und Diskriminierung betroffene Migrantinnen und Migranten, darunter insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung besonders von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.

- 2.7 Renovierung und Ausstattung von Unterbringungsplätzen und Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG); die Förderung nach Halbsatz 1 ergänzt die Unterstützung des Landes bei der Schaffung von Unterbringungsplätzen durch Zahlungen der Investitionspauschale nach § 14 Absatz 6 Satz 1 LAufnG.
- 2.8 Maßnahmen im Rahmen einer Projektförderung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union:

Gefördert werden Sach- und Personalkosten für Maßnahmedurchführungen im Rahmen des europäischen Förderprogramms „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ (AMIF) gemäß den dort formulierten „Spezifischen Zielen“ mit Ausnahme von Abschiebe-, Rückreise-, Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg.
- 3.2 Die kommunalen Zuwendungsempfängenden (Erstzuwendungsempfängende) sind berechtigt, die Zuwendung nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO an Dritte weiterzuleiten.
- 3.3 Dritte als Letztempfängende der Zuwendung können kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sein. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Letztempfängenden muss gesichert sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 auf kommunaler oder regionaler Ebene im Land Brandenburg stattfinden.

Maßnahmen, welche auf Grundlage der Förderrichtlinie Integrationsbudget für die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 10. Januar 2021 (ABl. S. 127) beantragt und nicht oder nicht abschließend

durchgeführt wurden, können zur Weiterführung im Jahr 2022 erneut beantragt werden, wenn sie den Maßgaben dieser Richtlinie entsprechen.

- 4.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 anderweitige Mittel des Landes Brandenburg vorgesehen sind oder Mittel des Bundes oder Mittel aus europäischen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Abweichend von Nummer 4.2 ist die Förderung auch dann zulässig, wenn zuwendungsfähige Ausgaben als Teil einer Gesamtfinanzierung aus Mitteln des europäischen Förderprogrammes für Maßnahmen nach Nummer 2.8 eingesetzt werden sollen. Die Bewilligungsbehörde des Landes Brandenburg hat sich in diesem Fall im Rahmen eines Clearingverfahrens mit der Bewilligungsstelle des Bundes oder der zuständigen EU-Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung betrifft insbesondere die Vorgaben zur Gesamtfinanzierung, zu den im Gesamtvorhaben förderfähigen Ausgaben, zur Geltendmachung weiterer Vorgaben des Hauptzuwendungsgebers, zur Bescheiderteilung und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- 4.4 Regionale Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, insbesondere kommunale Integrations-, Behinderten- oder Gleichstellungsbeauftragte und regionale Netzwerke im Integrationsbereich, sollen frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden.

5 Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart:

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 und 2.8: Anteilfinanzierung

Für Maßnahmen nach Nummer 2.7: Festbetragsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

Das den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehende Integrationsbudget wird anhand einer festen Quote berechnet, die dem Verteilerschlüssel der Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung entspricht.

Das den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehende Budget nach Satz 1 kann bis zu 50 Prozent für Maßnahmen nach Nummer 2.7 ausgeschöpft werden.

Der jeweilige Förderhöchstbetrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

5.4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Im Rahmen der Sachausgaben können Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (brutto) im Einzelfall anerkannt werden.

Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO bleibt unberührt. Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte ab dem 1. Januar 2021. Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei nur bis zur Höhe der Entgeltgruppe 9b TV-L zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig, eine entsprechende Einordnung der betreffenden Person nach dem TV-L gegeben und besonders begründet ist.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs. Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verwaltungskostenpauschalen, Verpflegungskosten (Speisen, Getränke, Catering), Geschenke und Blumen.

Für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Richtlinie ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beizubringen, bei zuwendungsfähigen Ausgaben, die sich nachweislich in der Haushaltsicherung befinden, in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.7

Im Rahmen der für Maßnahmen nach Nummer 2.7 verfügbaren Mittel können die Erstzuwendungsempfänger je zu fördernden Unterbringungsplatz beziehungsweise anteilig je Nutzerin oder Nutzer zu fördernde Maßnahme bei Gemeinschaftsräumen eine Pauschale in Höhe von bis zu 1 700 Euro beantragen.

Von den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil in Höhe von 700 Euro je gewährte Pauschale nach Satz 1 aufzubringen (Mindestanteil). Soweit der Mindestanteil in geringerem Umfang nachgewiesen wird, verringert sich die Pauschale entsprechend.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert im Einzelfall von bis zu 5 000 Euro (brutto) sowie Aufwendungen für Reno-

vierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Bestandsbauten.

Soweit die Investitionspauschale nach § 14 Absatz 6 LAufnG für eine Maßnahme nach Nummer 2.7 eingesetzt wird, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung zusätzlich zu verwenden.

5.4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.8

Für Maßnahmen nach Nummer 2.8 gelten die Vorgaben des AMIF. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Ausnahmen von Satz 1 sind bei Maßnahmendurchführungen nach Nummer 2.8 zulässig. Die Förderbedingungen von Hauptzuwendungsgebern nach Nummer 2.8 und Bestimmungen der Zuwendungsbescheide bei Zuwendungsgewährungen der Europäischen Union können angewandt werden. Die Bewilligungsbehörde hat dazu ein Clearingverfahren mit diesen Hauptzuwendungsgebern durchzuführen und entsprechende Festlegungen für die Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid festzulegen.

6.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

6.3 Die geförderten Maßnahmen sollen der Gleichberechtigung von Frau und Mann nach § 18 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachweislich Rechnung tragen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg (LASV)
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus.

7.3 Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung von Zuwendungen durch Erstzuwendungsempfänger an Dritte hat in öffentlich-rechtlicher

Form zu erfolgen. Dies ist nur zulässig, wenn gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen grundsätzlich auch durch die Dritten eingehalten werden. Eine Vorabprüfung der Einzelanträge der Letztzuwendungsempfangenden durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte ist erforderlich. Nach erfolgter Vorabprüfung durch die Erstzuwendungsempfangenden wird ein Antrag auf Förderung an die Bewilligungsbehörde gestellt.

Die für die Erstzuwendungsempfangenden geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind im Rahmen der Weiterleitung grundsätzlich auch den Dritten aufzuerlegen.

Die Weiterleitungsbescheide müssen grundsätzlich die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten (einschließlich der den Erstzuwendungsempfangenden im Bescheid vorgegebenen Bestimmungen zur Weiterleitung) wie der Bescheid an die Erstzuwendungsempfangenden. Erfolgt die Weiterleitung an kommunale Gebietskörperschaften, sind die als Anlage beizufügenden ANBest-G zum Bestandteil des Bescheides an die Letztzuwendungsempfangenden zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sind die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Die oder der Erstzuwendungsempfangende hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die oder den Letztzuwendungsempfangenden zu prüfen.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgt mit einer separaten Mittelanforderung auf Grundlage des Zuwendungsbescheides und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde. Im Rahmen der Mittelanforderung ist für Maßnahmen nach Nummer 2.7 die Anzahl der zu fördernden Unterbringungsplätze beziehungsweise bei gemeinschaftlich genutzten Räumen die genehmigten Unterbringungskapazitäten und deren einrichtungsbezogene Zuordnung anzugeben.

Voraussetzung hierfür ist eine Empfangsbestätigung nach VVG Nr. 7.1 zu § 44 LHO und die Bestandskraft

des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der oder die Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 gemäß VVG Nr. 10.1 bis 10.3 zu § 44 LHO und bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 als Verwendungsbestätigung gemäß VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 erfolgt die Verwendungsnachweisführung gemäß VVG Nr. 10.1 bis 10.3 zu § 44 LHO, soweit hier nicht abweichende Bestimmungen von Hauptzuwendungsgebern zum Tragen kommen. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.7 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf der Landesrechnungshof auch bei diesen Dritten prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage
zur Förderrichtlinie „Integrationsbudget“
vom 28. Januar 2022

Verteilung der Haushaltsmittel aus dem Integrationsbudget nach Verteilquote*

HH-Ansatz 20 030 Titel 633 14: **6.230.000,00 €**

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Quote in %	Budget/Anteil	Maximaler Anteil für Maßnahmen nach Nummer 2.7 (maximal 50 % des Gesamtbudgets)	Mindestanteil für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 und 2.8
Barnim	7,1	442.330,00 €	221.165,00 €	221.165,00 €
Brandenburg an der Havel	2,7	168.210,00 €	84.105,00 €	84.105,00 €
Cottbus	3,6	224.280,00 €	112.140,00 €	112.140,00 €
Dahme-Spreewald	6,8	423.640,00 €	211.820,00 €	211.820,00 €
Elbe-Elster	4,3	267.890,00 €	133.945,00 €	133.945,00 €
Frankfurt (Oder)	2,1	130.830,00 €	65.415,00 €	65.415,00 €
Havelland	6,4	398.720,00 €	199.360,00 €	199.360,00 €
Märkisch-Oderland	7,7	479.710,00 €	239.855,00 €	239.855,00 €
Oberhavel	8,2	510.860,00 €	255.430,00 €	255.430,00 €
Oberspreewald-Lausitz	4,4	274.120,00 €	137.060,00 €	137.060,00 €
Oder-Spree	7,1	442.330,00 €	221.165,00 €	221.165,00 €
Ostprignitz-Ruppin	4,4	274.120,00 €	137.060,00 €	137.060,00 €
Potsdam	6,5	404.950,00 €	202.475,00 €	202.475,00 €
Potsdam-Mittelmark	8,6	535.780,00 €	267.890,00 €	267.890,00 €
Prignitz	3,5	218.050,00 €	109.025,00 €	109.025,00 €
Spree-Neiße	4,6	286.580,00 €	143.290,00 €	143.290,00 €
Teltow-Fläming	6,7	417.410,00 €	208.705,00 €	208.705,00 €
Uckermark	5,3	330.190,00 €	165.095,00 €	165.095,00 €
Gesamt	100	6.230.000,00 €	3.115.000,00 €	3.115.000,00 €

Diese Verteilung der Haushaltsmittel gilt für die Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024.

* gemäß Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Errichtung der „Wastl Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Februar 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Wastl Familienstiftung“ mit Sitz in Plattenburg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung soll die Zukunft des Stifters, seiner Ehefrau und seiner weiteren Nachkommen vermögensrechtlich und materiell sicherstellen durch finanzielle und sonstige Versorgung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Februar 2022 erteilt.

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 25. Januar 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 22. Dezember 2021 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, zuletzt geändert am 8. Januar 2020 (ABl. S. 65), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Januar 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, zuletzt geändert am 8. Januar 2020 (ABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargemeinschaft Groß Beuchow
Badack, Felix
Bertmaring, Marita
Bertmaring, Paul
Dunger, Jörg
Heger, Alfred
Kühnlein, Alexander
Kühnlein, Eduard
Kurth, Matthias
Kurth, Peter
Lynar, Rochus Graf zu
Magoltz & Vonau GbR
Miteigentumsgemeinschaft Bockum, Sybille und Goswin von
Miteigentumsgemeinschaft Tänzer, Bernd und Marlies Rabe, Thomas, Dr.
Thiel, Andreas
Thiel, Eckhard
Thiel, Regina
Witt, Geertje“

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow OT Brunow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Brunow, Flur 2, Flurstück 239 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N149 - 5,7 MW

mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und damit einer Gesamthöhe von 238,5 m. Die elektrische Leistung beträgt 5,7 MW. Zur Windkraftanlage gehören Maschinenhaus, Getriebe, Hybrid-Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das vierte Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, das naturschutzfachliche Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für

die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05421** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **8. Juni 2022 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Krüge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendun-

gen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma Windpark Schlenzer Fläming GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 19, 20 und 21 zwei Windkraftanlagen (WEA 06, WEA 07) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V162 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m einschließlich Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW je WKA. Zur WKA gehören Maschinenhaus, Getriebe, Hybrid-Betonturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Weiterhin ist das Vorhaben durch Kumulation mit anderen WKA der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVP führte zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das zweite Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G03821** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Abteilung II, Raum 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Dahme/Mark unter der Telefonnummer 035451 981-42 oder per E-Mail: amt@dahme.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 5. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03821** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Abteilung II, Raum 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies noch-

mals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **11. Mai 2022 um 10 Uhr im Seminarhaus „Schloss Wahlsdorf“, Wahlsdorf 35 in 15936 Dahme/Mark** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Heckelberg-Brunow OT Heckelberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Heckelberg, Flur 1, Flurstücke 29 und 30 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen der Typen Vestas V150 und Vestas V162 mit drei Rotorblättern, der Nabenhöhe von 169 m, den Rotordurchmessern von 150 m und 162 m, den Gesamthöhen von 244 m und 250 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 5,6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Stahlbeton-Hybridturm (Max Bögl), Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das vierte Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, das naturschutzfachliche Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@ifu.brandenburg.de und
- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02520** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elek-

tronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie

- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **15. Juni 2022 um 10 Uhr im Kulturhaus Kruge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Kruge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 10 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: In Kumulation mit dem bereits bestehenden Windpark und den andererseits beantragten Vorhaben in diesem Windeignungsgebiet bestanden Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Nähe zum Vogelschutzgebiet, Naturpark und Landschaftsschutzgebiet sowie dem Habitatverlust für Vögel und Fledermäuse.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, in der Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 208 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G07119).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149-5.XMW mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164,0 m zuzüglich 3,0 m Fundamenthöhe und einer Gesamthöhe von 241,6 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,7 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im vierten Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bauamt der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde ausge-

legt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den Telefonnummern im Landesamt für Umwelt 0335 60676-5182 oder per E-Mail t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Angermünde 03331 260056 oder per E-Mail c.szallies@angermuende.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07119** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 31. Mai 2022 um 10 Uhr in der Stadthalle, Berliner Straße 15, 16278 Angermünde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden

Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Freudenberg, Flur 2, Flurstück 79 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N149 - 5,7 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und damit einer Gesamthöhe von 238,5 m. Die elektrische Leistung beträgt 5,7 MW. Zur Windkraftanlage gehören Maschinenhaus, Getriebe, Hybrid-Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das vierte Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, das naturschutzfachliche Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00420** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **8. Juni 2022 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Krüge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Der Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.023.ÄO/19/8.11.1.lGE/T12 vom 14. Dezember 2021 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, am Standort Bergmannstraße 13 in 01983 Großräschen, Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstücke 291, 305, eine bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Becker Umweltdienste GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken in 01983 Großräschen OT Freienhufen, Bergmannstraße 13, Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstücke 291 und 305 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich hier um die Bau-

genehmigung für den Hallenersatzbau nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

3. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Bodenschutz erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren sowie Auslagen erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Betriebseinheit IV durch Umstellung der Baumischabfallsortieranlage in eine Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung und die Reduzierung der Lagermengen der Gesamtanlage auf insgesamt 6 651 Tonnen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **17. Februar 2022 bis einschließlich 2. März 2022** zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Großräschen, im Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung, Zimmer 2, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Großräschen unter der Telefonnummer 035753 27612 oder per E-Mail: info@grobraeschen.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Der Bescheid wird zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G02319** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen (Schweinehaltungsanlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kennnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Der zu dem oben genannten Vorhaben der Firma S.K. Schweinehaltung Kennnitz GmbH mit Bekanntmachung am 10. November 2021 im Amtsblatt (ABl. S. 908) und am 10. November 2021 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung in den Ausgaben Potsdamer Tageszeitung sowie Luckenwalder Rundschau/Jüterbogener Echo angezeigte **Erörterungstermin am 2. März 2022 findet nicht statt.**

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **2. März 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal oder an die E-Mail-Adresse: d.schmidt@nuthe-urstromtal.de,
- im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34 in 14943 Luckenwalde oder per E-Mail: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de und untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder an die E-Mail-Adresse: wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de sowie
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Er widerungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Ein-

sichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal unter der Telefonnummer 03371 686-19 oder per E-Mail: d.schmidt@nuthe-urstromtal.de und
- im Landkreis Teltow-Fläming unter der Telefonnummer 03371 608-1081 oder per E-Mail: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

notwendig.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 2. März 2022 bis einschließlich 22. März 2022** schriftlich gegenüber

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal oder
- dem Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34 in 14943 Luckenwalde oder untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde

oder elektronisch per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II Nr. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 3)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow OT Brunow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Brunow, Flur 2, Flurstück 239 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N149 - 5,7 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und damit einer Gesamthöhe von 238,5 m. Die elektrische Leistung beträgt 5,7 MW. Zur Windkraftanlage gehören Maschinenhaus, Getriebe, Hybrid-Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das vierte Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, das naturschutzfachliche Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und

- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00620** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **8. Juni 2022 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Krüge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt

geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Februar 2022

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Freudenberg, Flur 5, Flurstücke 74 und 82 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Nordex N149 - 5,7 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und damit einer Gesamthöhe von 238,5 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 5,7 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Hybrid-Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das vierte Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen**

Monat vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. März 2022 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, das naturschutzfachliche Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 22. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00520** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist für den **8. Juni 2022 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Krüge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
die ehrenamtlichen Mitglieder
der Widerspruchsausschüsse
und die Versichertenältesten der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 25. Januar 2022
Telefon 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat gemäß § 41 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 16. Dezember 2021 die folgende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg beschlossen. Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Änderung der Entschädigungsregelung genehmigt.

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
die ehrenamtlichen Mitglieder
der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung
vom 16. Dezember 2021

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse sowie die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§§ 40, 36 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV).

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und den ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse für ihre Tätigkeit in Ausübung ihres Ehrenamtes die unter Abschnitt A genannten Kosten (§ 41 SGB IV).

Die Entschädigung der Versichertenältesten richtet sich nach dem Abschnitt B.

Auf Antrag wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV erstattet.

A. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse

I. Tage- und Übernachtungsgeld

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden in der jeweils für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geltenden Höhe nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bemessen.

Abweichend von § 6 BRKG können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Mitgliedern auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 vom Hundert der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

II. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine berufsmäßige Fahrerin/einen berufsmäßigen Fahrer in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird für die Fahrerin/den Fahrer Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Abschnitts I gezahlt.

III. Fahrtkosten

Beim Benutzen eines Personenkraftwagens wird den Selbstverwaltungsmitgliedern eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 BRKG gewährt.

Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln werden die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet. Als angemessen gelten:

- bei Benutzung der Bahn: Kosten der 1. Klasse einschließlich Mehrkosten zuschlagspflichtiger Züge,
- bei Benutzung eines Flugzeuges: die Kosten der Economyklasse beziehungsweise Touristenklasse.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Abweichendes nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sinngemäß.

IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) er-

stattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 BGleG.

Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

V. Pauschbeträge für Auslagen der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB IV)

Pauschbeträge für bare Auslagen erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen:

1. die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 37,00 Euro monatlich,
2. die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 37,00 Euro monatlich,
3. die/der Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 74,00 Euro monatlich,
4. die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 74,00 Euro monatlich.

VI. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Unabhängig von der Dauer einer Sitzung wird den Selbstverwaltungsmitgliedern für jeden Sitzungstag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro gezahlt.

Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten den doppelten Betrag.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

2. Pauschbeträge für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten:
 - a) die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 158,00 Euro monatlich,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 158,00 Euro monatlich,
 - c) die/der Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 632,00 Euro monatlich,
 - d) die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 632,00 Euro monatlich.

B. Versichertenälteste

I. Pauschbeträge

Den Versichertenältesten steht als Entschädigung zu:

1. 58,00 Euro monatlich für Zeitaufwand. Dieser Pauschbetrag wird für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf gewährt, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten wurden. Sind Versichertenälteste für mehrere Träger ehrenamtlich tätig, so ist die Entschädigung anteilig zu gewähren.
2. 29,00 Euro monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung. Der Anspruch auf diese pauschale Sachkostenentschädigung ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig. Entscheidend ist, dass in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten wurden. Wird eine Wohnung von mehreren Versichertenältesten benutzt, so ist die Entschädigung anteilig zu gewähren.
3. 20,00 Euro für jeden aufgenommenen Erstantrag auf Versicherten- oder Hinterbliebenenrente
4. 20,00 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Wiedergewährung
5. 10,00 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung inklusive Anerkennung von Kindererziehungs- oder Kinderberücksichtigungszeiten. Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von drei Monaten wird nicht entschädigt.
6. 10,00 Euro für jeden aufgenommenen verkürzten Antrag
7. 10,00 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Weiterzahlung wegen Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus sowie für Anträge auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Vollrente oder Teilrente
8. 10,00 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Rente aus dem Ausland (Versicherten- oder Hinterbliebenenrente)
9. 10,00 Euro für jeden elektronisch aufgenommenen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Anträge, die ohne Notwendigkeit aufgenommen werden, können nicht entschädigt werden.

Werden Anträge im Sinne der Nummern 3 bis 9 für die eigene Person oder für nahe Angehörige aufgenommen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Die unter den Nummern 1 sowie 3 bis 9 aufgeführten Pauschbeträge sind steuerpflichtig.

II. Sonstige Kosten

An sonstigen Kosten werden erstattet:

1. Fahrtkosten

Die in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Die Wahl zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und der Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens steht frei. Beim Benutzen eines Personenkraftwagens wird den Versichertenältesten eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 BRKG gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sinngemäß.

2. Portokosten

Portokosten werden erstattet, soweit sie erforderlich und im Einzelfall nachgewiesen sind.

3. Gebühren für die Nutzung privater Kommunikationsmittel

Erstattet werden auf Antrag und gegen Nachweis die für die Versichertenältestentätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel bis zu einem Betrag von insgesamt 20,00 Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Kommunikation im Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Dazu zählen beispielsweise Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich. Sind Versichertenälteste für mehrere Träger ehrenamtlich tätig oder wird der private Anschluss von mehreren Versichertenältesten oder Versichertenberatern benutzt, so ist die Entschädigung anteilig zu gewähren.

4. Kosten für Büromaterialien

Mit Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Versichertenältesten von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg eine Grundausrüstung mit Büromaterialien. Kosten für Büromaterialien, die nicht zur Verfügung gestellt werden, werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie im Verhältnis zur Antragsaufnahme stehen. Zu den Büromaterialien gehören insbesondere Druckerpatronen, Druckerpapier, Umschläge, Schreib-

minen, Büro- und Heftklammern, Stempelfarbe. Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 120 Euro im Jahr.

III. Entschädigung bei Arbeitstagen

1. Reisekostenvergütung

Anlässlich der Teilnahme an Arbeitstagen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Wahl zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und der Benutzung des eigenen Personenwagens steht frei. Hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung gilt Abschnitt B. II. 1.

2. Entschädigung bei Verdienstaussfall

Die Entschädigung für Verdienstaussfall und der Ausgleich rentenversicherungsrechtlicher Nachteile richtet sich nach § 41 Absatz 2 SGB IV.

IV. Sonstige Regelungen

Entschädigung wird nicht gewährt für die Bearbeitung sonstiger Anträge und Vorgänge. Dazu gehören die Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Anträge auf Ausstellung eines Versicherungsausweises, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen von Schriftwechsel. Entschädigungen an Versichertenälteste werden nur gezahlt, wenn die Abrechnung hierfür spätestens am Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird.

C. Personen- und Sachschäden

Für die ehrenamtlich Tätigen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg besteht Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

Für in Ausübung des Ehrenamtes entstehende Sachschäden kann Ersatz in entsprechender Anwendung des § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt wird. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entfällt der Ersatz. Steht den ehrenamtlich Tätigen für einen am privaten Kraftfahrzeug entstandenen Sachschaden ein Anspruch aus einer Kaskoversicherung zu, muss dieser geltend gemacht werden.

D. Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 16. Dezember 2021

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Stollenwerk

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,

Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. April 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer

Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 803** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 46,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 162, Flurstück 245, Verkehrsfläche Platz, An der Kohlenbahn, Größe: 16 m² und Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Kohlenbahn 2, 4, 6, 8, Größe: 2.172 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses 5, Eingang IV nebst Keller, Nr. 17 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8019 bis 8038); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht: Terrasse

Sondernutzungsrechte an den KfZ-Stellplätzen im Freien (Nr. 1 bis 4 sind vorbehalten: die Zuweisung wird beim nutzenden Objekt vermerkt)

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch den Verwalter ist erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern, Veräußerung durch den Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, beim Erstverkauf durch das Wohnungsunternehmen

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):

3-Raum-Wohnung nebst Küche, Bad, Terrasse und Abstellraum im Erdgeschoss mit einer Größe von 77 m²

Verkehrswert: 98.900,00 EUR

Postanschrift: An der Kohlenbahn 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
Der Versteigerungsvermerk ist am 05.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Schöneiche bei Berlin Blatt 233** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 708, Gebäude- und Freifläche, Kurze Straße 12, Größe: 442 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 440.000,00 EUR

Postanschrift: Kurze Straße 12, 15566 Schöneiche bei Berlin
Bebauung: Mehrfamilienhaus (dreigeschossig, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt)

Geschäfts-Nr.: 3 K 4/19

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16960662, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kehrigk, Blatt 1, in Abteilung III Nr. 23 eingetragene Grundschuld zu 300.000,00 EUR mit 15 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 25.01.2022

Az.: 26 UR II 4/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Finanzamtes Frankfurt (Oder), Dienstsiegel-Nr. 6, Durchmesser: 18 mm, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „MANV Simulation - Team MOL - e. V.“, Berliner Straße 81, 15344 Strausberg ist am 30. September 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Steffen Scholl
Berliner Straße 81
15344 Strausberg

Der Verein „Deutscher Verein Anti-D HCV-Geschädigter e. V.“, Schönerlinder Chaussee 4, 16348 Wandlitz OT Schönerlinde, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Margit Papke
16348 Wandlitz OT Schönerlinde
Schönerlinder Chaussee 4

Eva Comel
06198 Salztal OT Schiepzig
Maiglöckchenring 27

Monika Winter
06667 Weißenfels OT Burgwerben
Am Mittelplan 5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0